METALL
BIELEFELD-HERFORD-MINDEN

AGV BIELEFELD

An die Geschäftsleitungen
und die Personalabteilungen
unserer Mitgliedsfirmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ (0521) 964870
Fax (0521) 9648788
info@unternehmerverband.de

Nr. 3/23
10. März 2023
sev-we

BETRIEBSRATSVERGÜTUNG

BGH: Der Verstoß gegen das Begünstigungsverbots nach § 78 Satz 2 BetrVG kann den Straftatbestand der Untreue nach § 266 Abs 1 StGB erfüllen (BGH vom 10.01.2023, 6 StR 133/22)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 10. Januar 2023 die Freisprüche im Prozess um die Betriebsratsvergütung bei der Volkswagen AG wegen sachlicher und rechtlicher Mängel aufgehoben und an das Landgericht Braunschweig zurückverwiesen. Die inzwischen vorliegenden Urteilsgründe haben wir für Sie zusammengefasst und bewertet.

Tenor des BGH-Urteils:

> Der objektive Tatbestand der Untreue nach § 266 Abs. 1 StGB kann erfüllt sein, wenn ein Vorstand oder Prokurist einer Aktiengesellschaft unter Verstoß gegen das betriebsverfassungsrechtliche Begünstigungsverbot (§ 78 Satz 2 BetrVG) einem Mitglied des Betriebsrats ein überhöhtes Arbeitsentgelt gewährt.

Ausgangslage: Angeklagt sind zwei frühere Vorstände für den Bereich Personal sowie zwei frühere Personalleiter der VW AG. Vorgeworfen wird die Gewährung „sehr hoher“ Arbeitsentgelte sowie die Gewährung von Bonuszahlungen von jährlich bis zu 750.000 Euro in den Jahren 2011 bis 2016, wodurch der VW AG ein Schaden in Höhe von ca. 4,5 Millionen Euro entstanden sein soll. Das Landgericht Braunschweig hat zwar den objektiven Untreuetatbestand als erfüllt angesehen, sah aber keinen Vorsatz im Handeln der Angeklagten. Die Angeklagten hätten sich auf die Einschätzung interner und externer Berater verlassen, ein bereits bestehendes Vergütungssystem verwendet und dabei irrtümlich angenommen, keine Pflichtverletzung zu begehen.

Für die Betriebsratsvergütung sind folgende Vorschriften im Betriebsverfassungsgesetz maßgeblich:

> § 37 Abs. 1: Die Mitglieder des Betriebsrats führen ihr Amt **unentgeltlich als Ehrenamt**.
> § 37 Abs. 4: Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern des Betriebsrats darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit nicht geringer bemessen werden **als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung.** Dies gilt auch für allgemeine Zuwendungen des Arbeitgebers.
> § 78: Die Mitglieder des Betriebsrats, (…) dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie **dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht** benachteiligt oder **begünstigt** werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. (**Begünstigungsverbot**)

Metallindustrie
Geschäftsstelle Herford
Mittelweg 28
32051 Herford
☎ (05221) 93360
Fax (05221) 933619
e-mail: info@arbeitgeberverband-herford.de

Metallindustrie
Geschäftsstelle Minden
Pöttcherstraße 10
32423 Minden
☎ (0571) 828200
Fax (0571) 85194
e-mail: info@agv-minden.de

Die BGH-Entscheidung:

- Die Vermögensbetreuungspflicht ist bereits verletzt, wenn einem Betriebsrat ein Arbeitsentgelt bewilligt wird, das gegen das betriebsverfassungsrechtliche Begünstigungsverbot verstößt. Eine Verletzung eines weiteren Pflichtenkatalogs (Deutscher Corporate Governance Kodex) bedarf es nicht. Steht fest, dass gegen § 93 Abs. 1 AktG, in dem Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder geregelt ist, verstoßen worden ist, bleibt kein Raum für die Prüfung, ob dieser Verstoß gravierend oder evident ist.

- Eine Bezahlung der Betriebsratsmitglieder „auf Augenhöhe“ mit den Verhandlungspartnern auf der Arbeitgeberseite entspricht nicht den Vorgaben des § 37 Abs. 4 BetrVG. Eine „tätigkeitsbezogene“ Vergütung ist nicht mit §§ 37, 78 BetrVG vereinbar. Die Bewertung der Entgeltentwicklung hat sich an den zum Beginn des Betriebsratsamtes vergleichbaren Arbeitnehmern zu orientieren, die Managementebene war in den vorliegenden Fällen die falsche Vergleichsgruppe. Im Betriebsratsamt erworbene Qualifikationen sind nur zu berücksichtigen, soweit diese im Zusammenhang mit der bisherigen Arbeitstätigkeit stehen.

- Hinsichtlich der Frage, ob Vorsatz vorlag oder nicht, verwies der BGH zur Entscheidung zurück an die Tatsacheninstanz, die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz erwiesen sich als mangelhaft. Der BGH wies aber darauf hin, dass der fehlende Vorsatz genauestens überprüft werden müsste. Wer bei Begehung der Tat mit der Möglichkeit rechnet, Unrecht zu tun und dies billigend in Kauf nimmt, unterliegt keinem Verbotsirrtum. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Handelnden bekannt war, dass er sich in einem rechtlichen Grenzbereich bewegte. (Stichwort: Gegenläufige Rechtsgutachten).

Bewertung:

Hervorzuheben an der Entscheidung ist, dass der BGH bereits eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 StGB annimmt, wenn gegen das Begünstigungsverbot nach § 78 Satz 2 BetrVG verstoßen wird. Hier sollte in den Unternehmen eine erhöhte Sensibilität entstehen. Zwar bezieht sich das Urteil des BGH explizit auf die anzuwendende Vermögensbetreuungspflicht in einer Aktiengesellschaft. Die Rechtsgedanken lassen sich jedoch übertragen auf jede handelnde Person, die in einem Unternehmen – egal in welcher Rechtsform – einer besonderen Vermögensbetreuungspflicht unterliegt. Für Führungskräfte besteht ein erhöhtes Risiko, sich strafbar zu machen.

Hinsichtlich der Betriebsratsvergütung übernimmt der BGH die bisherige Rechtsprechung des BAG und gibt weitestgehend strenge und klare Vorgaben, in welchem Rahmen eine Betriebsratsvergütung vorzunehmen ist. Nicht bisher vom BAG ausdrücklich entschieden worden ist die Frage, wie sich Qualifikationen auf die Vergütung auswirken können, die während der Amtszeit als Betriebsrat erworben worden sind. Der BGH übernimmt hier, unter den vom LG Braunschweig ausführlich dargestellten Rechtsmeinungen, die vermittelnde Position.

Es ist davon auszugehen, dass das neue Tatsachengericht am LG Braunschweig den Untreuetatbestand erneut bejahen wird und, nach den sehr deutlichen Hinweisen des BGH, es kann damit gerechnet werden, dass das LG nun auch den Vorsatz hinsichtlich der Taten bejaht und es zu einer Verurteilung kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Severith